

**Kurztitel**

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 141/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 106/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

15.07.1999

**Text**

**§ 11.** (1) Mehrere innerhalb zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerbe die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Werte zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 60 v. H. dieses Erwerbes.